

23. Ist ein Strafantrag wirksam, welcher bei Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mündlich angebracht wird, wenn diese durch Anordnung der Landesregierung für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft erklärt sind?

G.B.G. §. 153. St.P.D. §. 156.

II. Straffenat. Ur. v. 23. November 1880 g. R. Rep. 2536/80.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Während nach §. 156 Abs. 1 St.P.D. Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung in Fällen, wo diese auch ohne Antrag zulässig ist, bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgewichten mündlich oder schriftlich angebracht werden können, muß nach

dem Abs. 2 das. bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, dieser bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

Schon nach der Wortfassung dieser Bestimmungen kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß ein Strafantrag im engeren Sinne bei einem Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mit rechtlicher Wirksamkeit nur schriftlich eingereicht werden kann, da diese im ersten Absatze erwähnte Beamtenkategorie im zweiten Absatze, und zwar, wie sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ergibt, absichtlich weggelassen ist. Nach dem von der Regierung vorgelegten Entwurf (§. 137 das.) sollte es gestattet sein, alle Anträge auf Strafverfolgung bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich anzubringen. Diese Bestimmung, welche schon bei der ersten Lesung in der Reichstags-Kommission Bedenken erregte (Protokolle der Kommission S. 200 flg.), wurde in der zweiten Lesung modifiziert und an deren Stelle die Fassung beliebt, welche demnächst in das Gesetz übergegangen ist. Maßgebend war dabei die Erwägung (vgl. Protokolle der Kommission S. 888 flg.), daß es nach den im Königreich Preußen gemachten Erfahrungen gerade bei den Erklärungen, welche vor den Polizeibeamten mündlich abgegeben werden, vielfach zweifelhaft sei, ob ein Strafantrag im Sinne des Gesetzes vorliege oder nicht, und daß es daher zweckmäßig erscheine, die Stellung eines mündlichen Strafantrages bei einem Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes für unzulässig zu erklären. Der Beschwerdeführer scheint dies auch nicht zu verkennen; er ist aber des Erachtens, daß, weil der §. 153 G.R.G.'s die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft erklärt, der bei einem solchen Beamten zum Protokoll gegebene Antrag als bei der Staatsanwaltschaft angebracht anzusehen sei.

Dieser Ausführung kann jedoch nicht beigetreten werden.

Richtig ist zwar, daß nach §. 153 G.R.G.'s die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, und richtig ist ferner, daß nach der Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879 (preuß. Justiz-Ministerial-Blatt S. 349) die mit der Führung der Revier-Polizei-

Verwaltung in Berlin beauftragten Polizeilieutenants — und von einem solchen ist der vorliegende Strafantrag entgegengenommen — zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt sind. Unrichtig sind aber die aus diesen Bestimmungen vom Beschwerdeführer gezogenen Folgerungen. Die fraglichen Polizeibeamten sind lediglich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft nach §. 153 G.B.G.'s verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgeetzten Beamten Folge zu leisten. Der Zweck dieser im Interesse der Strafrechtspflege getroffenen Bestimmung ist lediglich der, die Staatsanwaltschaft in den Stand zu setzen, den Beamten der Sicherheitspolizei unmittelbar Aufträge und Befehle erteilen zu können. Dadurch werden aber die Polizeibeamten nicht Beamte der Staatsanwaltschaft in dem Sinne, daß sie, als Mitglieder oder Vertreter der Staatsanwaltschaft, als Behörde betrachtet werden könnten. Denn das Amt der Staatsanwaltschaft wird nur durch die in §. 143 G.B.G.'s bezeichneten Personen ausgeübt. Wo daher in der Strafprozeßordnung von der Staatsanwaltschaft die Rede ist, kann darunter immer nur die Behörde verstanden werden, welche durch die in §. 143 a. a. O. bezeichneten Personen vertreten wird. Daß die Staatsanwaltschaft als Behörde im Sinne der Strafprozeßordnung nicht die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mitumfaßt, ergeben auch alle diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, in welchen, wie z. B. in §§. 159, 161 St.P.O., die Staatsanwaltschaft im Gegensatz zu den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes genannt wird.

Es ist daher mit Recht der mündliche Strafantrag, welcher in der vom Antragsteller nicht unterzeichneten Verhandlung vom 4. Januar 1880 von dem Polizeilieutenant entgegengenommen ist, im ersten Urteil als unzureichend erachtet."